



**Hochschule  
Worms**  
University of Applied Sciences



Ausgabe 19 – 11. September 2014

# Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

## Inhaltsübersicht:

Seite 1	<b>Brandschutzordnung an der Hochschule Worms 30. Juni 2014</b>
Seite 24	<b>Impressum</b>

---

# BRANDSCHUTZORDNUNG

## Der Hochschule Worms nach DIN 14096

In Kraft gesetzt am 30.06.2014 durch die Kanzlerin.

Ersteller: Dipl.-Ing. B.Rahn

Stand: 30.06.2014\_V1.7

# BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096

## Inhaltsverzeichnis

Grundsätze

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 – 1

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096 – 2

Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096 – 3

## Anlagen

A Richtlinie Feuerarbeiten und Feuererlaubnisschein

B Liegenschaftsplan

C Alarmierungsschema Poststelle/Telefonzentrale

D Aushänge

## Grundsätze

Brandschutzordnungen enthalten auf die Einrichtung zugeschnittene Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen.

In der DIN 14 096 „Brandschutzordnung“ wird eine Aufteilung in 3 Teile vorgenommen (Teil A, Teil B und Teil C).

Der **Teil A** der Brandschutzordnung richtet sich an alle Beschäftigten, Besucher, die sich in der Einrichtung aufhalten. In diesem Teil sind die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Brandschutzordnung (Teil A) ist an markanten Stellen gut sichtbar auszuhängen.

Der **Teil B** der Brandschutzordnung richtet sich vornehmlich an die Beschäftigten der Einrichtung, welche keine besonderen Brandschutzaufgaben haben. Dieser Teil besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Rauchausbreitung, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren. Jährliche Unterweisungen über die Inhalte der Brandschutzordnung sind durch den Brandschutzbeauftragten durchzuführen.

Der **Teil C** der Brandschutzordnung richtet sich an Beschäftigte mit besonderen Brandschutzaufgaben. Dieser Personenkreis ist in der Regel verantwortlich tätig und verfügt über besondere Kenntnisse der Einrichtung. Der Teil C ist spezifisch auf die Einrichtung zugeschnitten und wird von der Feuerwehr abgenommen.

# BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL A

nach DIN 14096 – 1

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 – 1

# BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL A

nach DIN 14096 – 1

## 1. Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 – 1

### Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

### Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf **112** und  
Telefonzentrale Hausapp. **0**



Handfeuermelder betätigen  
Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen

In Sicherheit  
bringen

Türen schließen



Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen



Sammelplatz aufsuchen



Aufzug nicht benutzen  
Auf Anweisungen achten

Löschversuch  
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096-Teil A

## Fire prevention



No fire or flames

## Behaviour in case of fire

Keep calm!

Report the fire



Emergency number **112** and  
tel-switchboard number **0**



Activate the manual fire alarm

Seek shelter

Warn endangered persons  
Take along helpless persons  
(handicapped person etc.)

Close doors



Follow signposted escape routes



Go to the assembly point



Do not use elevator

Pay attention to instructions

Try to  
extinguish the  
fire



Use portable fire extinguishers

# BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

nach DIN 14096 – 2

## Inhaltsverzeichnis

1. Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 – 1
2. Brandverhütung
3. Brand- und Rauchausbreitung
4. Flucht- und Rettungswege
5. Melde- und Löscheinrichtungen
6. Verhalten im Brandfall
7. Brand melden
8. Alarmsignale und Anweisungen beachten
9. In Sicherheit bringen
10. Löschversuche unternehmen
11. Besondere Verhaltensregeln
12. Schlussbemerkungen

# BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

nach DIN 14096 – 2

## 1. Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 – 1

### Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

### Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf **112** und  
Telefonzentrale Hausapp. **0**



Handfeuermelder betätigen

In Sicherheit  
bringen

Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen



Sammelplatz aufsuchen



Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch  
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096-Teil A



# Fire prevention



No fire or flames

## Behaviour in case of fire

Keep calm!

Report the fire



Emergency number **112** and  
tel-switchboard number **0**



Activate the manual fire alarm

Seek shelter

Warn endangered persons  
Take along helpless persons  
(handicapped person etc.)

Close doors



Follow signposted escape routes



Go to the assembly point



Do not use elevator

Pay attention to instructions

Try to  
extinguish the  
fire



Use portable fire extinguishers

# BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

nach DIN 14096 – 2

## 2. Brandverhütung

**Alle** in der Einrichtung Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

### **Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer**

sind strikt zu befolgen und durchzusetzen.

Ein Verbot des Umgangs mit Offenem Licht besteht grundsätzlich in folgenden Bereichen:

- Archive, Aufzüge
- Lagerflächen für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase oder leichtentflammbare Stoffe
- Kellerräume und technische Betriebsräume

Es besteht ein Rauchverbot in allen Gebäuden.

### **Brennbare Abfälle**

nicht ansammeln, sondern regelmäßig abholen lassen. Die Abfallsammelbehälter dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Räumen (Abfallsammelplatz) aufgestellt werden. Die Deckel dieser Behälter sind zu schließen.

### **Brennbare Flüssigkeiten**

niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.

### **Elektrogeräte**

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und der Haustechnik zu übergeben. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von der Haustechnik angeschlossen werden.

Die Aufstellung und Verwendung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist ohne besondere Genehmigung untersagt. Eine Genehmigung erhalten Sie durch die Haustechnik.

### **Feuergefährliche Arbeiten**

wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw., dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein) vorgenommen werden. Hierbei sind die in dem Erlaubnisschein aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Siehe Anlage A zur Brandschutzordnung.

# BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

nach DIN 14096 – 2

## 3. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

### Rauchschtüren

in Fluren und Treppenträumen dienen dazu diese frei von Rauch und anderen gefährlichen Brandgasen zu halten und eine Ausbreitung im Gebäude zu verhindern. Die Rauchschtüren sind aus diesen Gründen stets geschlossen zu halten.

**Ausnahme:** Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.

### Feuerschutzabschlüsse

im Verlauf von Brandwänden und zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z.B. Lagerräume, Archive, Werkstatt, Technikräume etc.) müssen stets geschlossen gehalten werden.

**Ausnahme:** Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.

Die Türen dürfen nicht verkeilt oder sonst wie festgestellt oder festgebunden werden.

Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Brand- und Rauchschtüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind der Haustechnik zu melden.

### Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen

befinden sich in einigen Treppenhäusern. Diese machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder durch Rauchmelder oder mit Druckknopf bei vorherigem Einschlagen des Glases im orangenen Abdeckrahmen geöffnet. Eine Zweckentfremdung dieser Einrichtungen (z.B. zur Lüftung) ist unzulässig.

## 4. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u.ä. sind unbedingt freizuhalten.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Besonders Flure sind keine Lagerräume! Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jeder in der Einrichtung Beschäftigte ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

# BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

nach DIN 14096 – 2

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende "Flucht- und Rettungswegepläne", die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden und müssen ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden.

**Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen. Fahrzeuge, die in Anfahrszonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.**

## 5. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle in der Einrichtung Beschäftigten sind über die ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über das Verhalten im Brandfall zu unterrichten (Standorte siehe auch aushängende Flucht- und Rettungswegepläne).

Eine ausreichende Zahl von Beschäftigten ist in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch ausgebildet. Alle Beschäftigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmittel ist verboten.

**Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Brandmelde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern sofort der Haustechnik zu melden.**

## 6. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Jeder

- Brand oder Brandrauch,
- Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze, etc) oder eine
- akute Brandgefahr (Ausströmen brennbarer Flüssigkeiten oder Gase etc.)

ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen.

Die Meldung erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr per Handfeuermelder oder unter dem Telefon Notruf 112.

Zu beachten ist der Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096-1 Teil A (gesonderter Aushang).

# BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

nach DIN 14096 – 2

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor** Brandbekämpfung.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten (spannungsfrei schalten).

**Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten.** Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

## 7. Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Besetzzeiten Telefonzentrale von 08:00 – 16:00 Uhr:

Jeder Brand ist sofort zu melden ! Mittels Handfeuermelder oder Telefon Notruf 112 an die Feuerwehr und telefonische Meldung an die Telefonzentrale unter Hausapp. 0 mit genauer Angabe:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wie** viele sind betroffen?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Warten** auf Rückfragen!

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

Außerhalb der Besetzzeiten der Telefonzentrale:

Jeder Brand ist sofort zu melden ! Mittels Handfeuermelder oder Telefon Notruf 112 an die Feuerwehr mit den oben genannten Angaben.

Innerbetriebliche Brandmeldung durch die Telefonzentrale erfolgt erst nach Alarmierung der Feuerwehr an:

- Leitung Hausverwaltung
- Hochschulleitung
- Sekretariat der Hochschulleitung

**Hinweis:** Die Brandmeldezentrale alarmiert automatisch die Feuerwehr bei Auslösung der aufgeschalteten Rauchmelder.

# BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

nach DIN 14096 – 2

## **8. Alarmsignale und Anweisungen beachten**

Bei ertönen des Alarmsignals durch Sirenen mittels Heulton die Räumung des Gebäudes vorbereiten.

Bei Gebäuden ohne Brandmeldeanlage erfolgt die Aufforderung zur Gebäuderäumung durch Zuruf oder Sirene der Megaphone.

Persönliche Sachen können, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitgenommen werden.

Die Beschäftigten müssen den Anweisungen der Feuerwehr und der Selbsthilfekräften Folge leisten.

# BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

nach DIN 14096 – 2

## 9. In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

Ruhig und zügig das Gebäude auf den entsprechend gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen verlassen und einen Sammelplatz aufsuchen.

Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Die Türen und Fenster sind zu schließen.

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen. Türen sind zu schließen und ggf. ist mit angefeuchteten Tüchern das Eindringen von Brandrauch zu verhindern. Stark verqualmte Räume sind gebückt zu verlassen.

**Die Aufzüge dürfen nicht benützt werden**, da im Brandfall mit einem Stromausfall zu rechnen ist.

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WCs und Nebenräumen).

Die Selbsthilfekräfte helfen vor Ort bei der Gebäuderäumung und vergewissern sich, dass keiner zurückbleibt.

### **Sammelplätze sind:**

- 1. Grünfläche BT A**
- 2. Parkplatz Ostseite BT B,C,D**
- 3. Parkplatz Südseite BT B**
- 4. Straße Westseite BT H**
- 5. Parkfläche Westseite BT M,L,N**
- 6. Parkplatz Ostseite BT O**

Siehe auch Liegenschaftsplan im Anhang B.

Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter (und Studierende sowie Besucher) auf den Sammelplätzen ist zu achten. Auf den Sammelplätzen wird durch die Selbsthilfekräfte die Beräumung des Gebäudes an die Sammelplatzleitung gemeldet. Diese meldet weiter an die Feuerwehr.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

**Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen und Fenster zu schließen (nicht verschließen), um eine weitere Verqualmung zu vermeiden. In verqualmten Bereichen gebückt gehen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.**

# BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

nach DIN 14096 – 2

## 10. Löschversuche unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sollten mit Feuerlöschern in einem Sicherheitsabstand von 2-3m abgelöscht werden. Bei dem Einsatz von CO<sub>2</sub> Feuerlöschern besteht Erfrierungsgefahr.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten (spannungsfrei schalten).

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

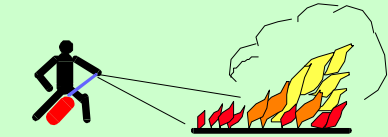

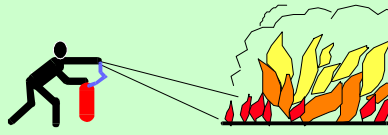
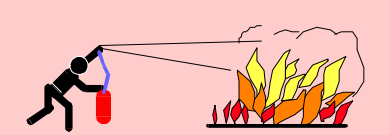
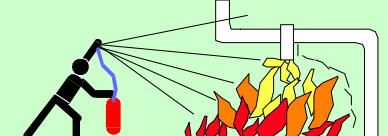
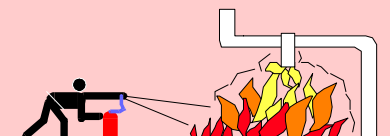
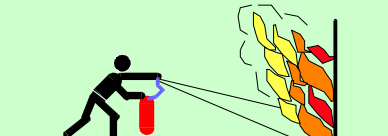
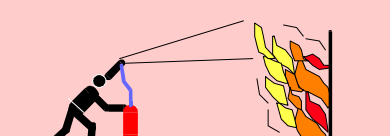
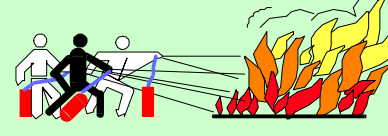
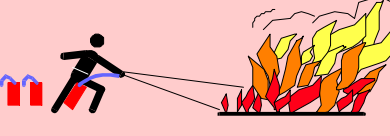

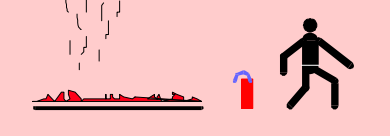
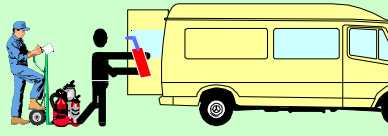
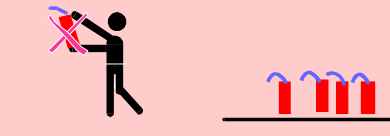
<b>Brandklasse</b>	<b>Kennzeichnende brennbare Stoffe</b>	<b>Geeignete Löschmittel</b>
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
F	Fettbrände	Fettbrandlöscher

**Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen**



# BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

nach DIN 14096 – 2

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

## Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löscher auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!
- Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

# BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

nach DIN 14096 – 2

## 11. Besondere Verhaltensregeln

Nach Dienstschluss sind die Fenster und Türen zu verschließen (**nicht abschließen**).

Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür sind sofort der Haustechnik zu melden.

Jeder, auch der kleinste Brandvorfall, ist nach Brandmeldung unverzüglich der Haustechnik zu melden.

Der Brandhergang ist kurz (mündlich) zu schildern. Was wurde veranlasst und sind bereits Feuerlöscheinrichtungen benutzt worden.

### Im Brandfall sind zusätzlich

- Fenster und Türen zu schließen, aber nicht zu verschließen,
- Sachwerte/wichtige Unterlagen zu bergen,
- Aufzüge nicht als Fluchtwege zu benutzen,
- Arbeitsmittel zu sichern.

**Hinweis:** Im Untergeschoss des Bauteils A befindet sich eine automatische Sprinkleranlage.

## 12. Schlussbemerkungen

***Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die in der Einrichtung in irgendeiner Form tätig sind und - mit Einschränkungen - auch für Studierende und Besucher.***

***Die Hochschulleitung ist für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Beschäftigten in ihren Bereichen verantwortlich.***

# BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL C

nach DIN 14096 – 3

## **Inhaltsverzeichnis**

1 Brandverhütung

2 Alarmplan

3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

4 Löschmaßnahmen

5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

6 Nachsorge

7 Schlussbemerkungen

# BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL C

nach DIN 14096 – 3

## 1. Brandverhütung

Die FH Worms hat nach § 10 (2) des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) einen Brandschutzbeauftragten bestellt.

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Brandschutzbeauftragten sind in der Bestellungsurkunde / Vertrag definiert.

# BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL C

nach DIN 14096 – 3

Des Weiteren wurden Betriebsangehörige in ihrer Eigenschaft als Selbsthilfekräfte für die Unterstützung beim Brandschutz ausgebildet.

Sie haben in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben und Tätigkeiten:

- Unterstützung des Brandschutzbeauftragten bei der Durchsetzung des betrieblichen Brandschutzes und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen,
- Hinweis an die Beschäftigten über die in ihrem Arbeitsbereich befindlichen Standorte von Feuermeldern und Löscheinrichtungen und Aufklärung in der Handhabung von Löscheinrichtungen,
- Mithilfe bei der Gebäuderäumung und Vollzähligkeitsermittlung am Sammelplatz
- Hilfestellung für Verletzte und Behinderte
- Schließen von offenen Fenstern und Türen im unmittelbaren Gefahrenbereich
- Verhindern, dass Menschen in den Gefahrenbereich laufen
- Einweisung der Hilfs- und Rettungskräfte
- Unterstützung der Feuerwehr im Einsatz
- Die Selbsthilfekräfte sind in der Gebäuderäumung weisungsbefugt.

# BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL C

nach DIN 14096 – 3

## ALARMPLAN

### Alarmierung im Brandfall

*Auslage an Telefon- und Poststelle*

	Name	Telefon
Feuerwehr / Med. Notdienst	-	112
Leitung Hausverwaltung	Leiter Sachgebiet 4	Hausapp.: 175
Hochschulleitung	Präsident/-in	Hausapp.: 245
Hochschulleitung	Vizepräsident/-in	Hausapp.: 245
Hochschulleitung	Kanzler/-in	Hausapp.: 250
Brandschutzbeauftragter	Herr Rahn	Mobil: 0172 / 2091725
Haustechnik		Hausapp.: 172

### Wichtige Rufnummern

#### Extern

Polizei		110
Rettungsdienst		112
Giftnotruf Berlin (Tag und Nacht)		(83) (030) 19240
Gas (Störungsdienst)		(83) 0180 / 1848800
Wasser (Störungsdienst)		(83) 0180 / 1848800
Abwasser (Störungsdienst)		(83) 0180 / 1848800
Elektrizität (Störungsdienst)		(83) 0180 / 1848800

**Alarmierung: Sirene Gebäude (A B,C,D,O,N)**

**Restgebäude Alarmierung durch Zuruf oder Sirene Megaphon (L,M,K,G,H)**

**Alarmzeichen: Sirene mit Heulton**

# BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL C

nach DIN 14096 – 3

## 3. Sicherungsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Räumung durchführen und überprüfen,
- Ortsunkundige, Behinderte oder verletzte Personen betreuen,
- Besondere technische Einrichtungen, wie im Gebäude C und H die Gasversorgung und in jedem Gebäude die Gebäudeelektrohauptversorgung durch die Hausverwaltung außer Betrieb nehmen (nach zu erstellender Checkliste).

## 4. Löschmaßnahmen

Die Aufgaben der Selbsthilfekräfte werden durch die Sammelplatzleitung koordiniert.

Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vornehmen. **Der Eigenschutz steht dabei im Vordergrund.**

Löschversuche, wenn möglich, nur von mehreren Personen gleichzeitig vornehmen.

## 5. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandstelle und die nähere Umgebung sind freizumachen bzw. zu räumen.

Schaulustige sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung zu entfernen, dass die Feuerwehrkräfte nicht behindert werden.

Die Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten (Winterhalbjahr) oder zu räumen.

Ein Lotse (im Schadensfall abgestimmte Selbsthilfekraft) hat sich im Zufahrtsbereich für die Feuerwehr aufzustellen und folgende Aufgaben:

- notwendige Informationen bereithalten und
- Zugänge ermöglichen.

Der Leiter der Hausverwaltung oder dessen Vertreter muss der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlasst werden können.

# BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL C

nach DIN 14096 – 3

## 6. Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle ist nach der Freigabe der Feuerwehr durchzuführen.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr oder Polizei gestattet.

Der Leiter der Hausverwaltung oder dessen Vertreter hat die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen) zu überwachen.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu sind alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (Feuerlöscher) füllen zu lassen oder neu zu beschaffen.

## 7. Schlussbemerkungen

**Diese Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, die in der Einrichtung tätig sind und denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden.**

---

### Impressum:

**Hochschule Worms** | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms  
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222  
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.